



Bericht

gestützt auf Artikel 59a Kartellgesetz

über die Evaluation des Kartellgesetzes und

Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Vom Bundesrat am 25. März 2009 gutgeheissen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
1.1 Das Kartellgesetz	3
1.2 Der Auftrag des Parlaments	3
2. Evaluation	4
2.1 Inhalt der Evaluation	4
2.2 Ergebnisse der Evaluation	4
3. Haltung des Bundesrates	6
3.1 Grundsätzliche Beurteilung	6
3.2 Beurteilung der Empfehlungen	7
3.2.1 Stärkung der Wettbewerbskommission als unabhängige Institution	7
3.2.2 Modernisierung der Zusammenschlusskontrolle	9
3.2.3 Differenziertere Behandlung vertikaler Vereinbarungen	10
3.2.4 Prüfung von Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren	11
3.2.5 Weitere zu vertiefende Punkte	12
3.2.6 An den Bundesrat gerichtete Empfehlungen	13
3.3 Internationaler Informationsaustausch zwischen Wettbewerbsbehörden	13
4. Schlussfolgerungen	14

1. AUSGANGSLAGE

1.1 DAS KARTELLGESETZ

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz [KG; SR 251]) wurde 1995 totalrevidiert. Diese Totalrevision führte zu einer grundlegenden Neuorientierung des schweizerischen Wettbewerbsrechts. Nebst der Übertragung der Verfügungskompetenz vom EVD auf die Wettbewerbskommission beinhaltete die Revision wichtige materielle Anpassungen. Seither beruht das Kartellgesetz materiell auf folgenden drei Pfeilern:

- *Wettbewerbsabreden* zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen (z. B. Preisabreden), sind unzulässig.
- *Missbräuchliche* und nicht gerechtfertigte *Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen* sind unzulässig (Art. 7 KG).
- *Unternehmenszusammenschlüsse*, die marktbeherrschende Stellungen begründen oder verstärken und durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, können untersagt oder unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden (Art. 9 f. KG).

2003 wurde das Kartellgesetz einer Teilrevision unterzogen, welche per 1. April 2004 in Kraft gesetzt wurde. Mit dieser Teilrevision wurden insbesondere die Instrumente der Wettbewerbsbehörden (Wettbewerbskommission [WEKO] und deren Sekretariat) verstärkt: Durch die Einführung der *direkten Sanktionen* (Art. 49a KG) können seither besonders gravierende Wettbewerbsbeschränkungen bereits bei deren Feststellung und nicht erst im Wiederholungsfall geahndet werden. Zudem wurde eine *Bonusregelung* eingeführt, welche es der WEKO erlaubt, gegenüber Unternehmen, welche an der Aufdeckung und Beseitigung einer Wettbewerbsbeschränkung mitwirken, ganz oder teilweise auf eine Sanktionierung zu verzichten. Weiter wurde den Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, *Hausdurchsuchungen* durchzuführen. Mit dem *Widerspruchsverfahren* wurde darüber hinaus ein Instrument eingeführt, das den Unternehmen erlaubt, geplante, allenfalls den Wettbewerb beschränkende Verhaltensweisen durch die Wettbewerbsbehörden vorab auf ihre Kartellrechtskonformität überprüfen zu lassen.

1.2 DER AUFTRAG DES PARLAMENTS

Im Rahmen der Teilrevision von 2003 hatte das Parlament *Artikel 59a Kartellgesetz* erlassen. Dieser beauftragt den Bundesrat, erstens für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs des Gesetzes zu sorgen sowie zweitens dem Parlament fünf Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision, d.h. per 1. April 2009, Bericht zu erstatten und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Im Winter 2006/07 hatte die Vorsteherin des EVD die Evaluation des Kartellgesetzes in Auftrag gegeben. Die Verantwortung für die Evaluation trug die Evaluationsgruppe Kartellgesetz, deren Steuerungsgruppe vom Direktor des Sekretariats der WEKO geleitet

wurde¹. Die Evaluationsgruppe Kartellgesetz hat ihre Arbeiten im Dezember 2008 abgeschlossen und dem EVD am 5. Dezember 2008 ihren Synthesebericht (vgl. Beilage) unterbreitet, der auf 15 Grundlagenberichten und –studien basiert.² Am 15. Januar 2009 wurden diese Berichte und Studien veröffentlicht.³ Damit wurde der erste Teil des gesetzlichen Auftrags, die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs des Kartellgesetzes sicherzustellen, erfüllt. Mit dem vorliegenden Bericht ans Parlament kommt der Bundesrat dem zweiten Teil dieses Auftrags nach.

2. EVALUATION

2.1 INHALT DER EVALUATION

Dem Auftrag des Gesetzgebers entsprechend, widmete sich die Evaluation in erster Linie der Frage, ob das Hauptziel der Teilrevision des Kartellgesetzes von 2003 – *die Erhöhung der Präventivwirkung* durch die Einführung direkter Sanktionen – erreicht wurde. Dies schloss auch die Analyse der mit den direkten Sanktionen verbundenen Instrumente – der Bonusregelung und des Widerspruchsverfahrens – mit ein. Zusätzlich wurden weitere 2003 neu eingeführte Instrumente (Hausdurchsuchungen) und Bestimmungen (Unternehmensbegriff, Verhältnis zum geistigen Eigentum, vertikale Abreden sowie KMU-Klausel) evaluiert. Ausserdem bot die Evaluation Anlass, die Wirkung des 1995 erlassenen Kartellgesetzes an sich zu untersuchen. Schliesslich wurden im Rahmen der Evaluation die in den vergangenen drei Jahren eingereichten neun parlamentarischen Vorstösse zum Kartellgesetz⁴ weitgehend berücksichtigt.

2.2 ERGEBNISSE DER EVALUATION

Im Synthesebericht zieht die Evaluationsgruppe Kartellgesetz das Fazit, dass sich das Konzept des Kartellgesetzes insgesamt bewährt hat. Auch stellt sie fest, dass das geltende Recht den Wettbewerbsbehörden die geeigneten Mittel zur Verfügung stellt, um eine auf die Förderung und Erhaltung wirksamen Wettbewerbs ausgerichtete Wettbewerbspolitik zu betreiben und damit die Absicht des Gesetzgebers zu erfüllen. Dennoch ortet sie auf verschiedenen Ebenen Handlungsbedarf sowie Entwicklungspotenzial und formuliert deshalb insgesamt 14 Empfehlungen an den Gesetzgeber und die Vollzugsorgane.

¹ Der Steuerungsgruppe gehörten folgende Personen an: Dr. Rafael Corazza, Direktor Sekretariat WEKO; Dr. Ulf Böge, ehemaliger Präsident des deutschen Bundeskartellamts und des International Competition Networks; Prof. Dr. Aymo Brunetti, Leiter Direktion für Wirtschaftspolitik Staatssekretariat für Wirtschaft; Dr. Werner Bussmann, Verantwortlicher Gesetzesevaluation und Föderalismusfragen Bundesamt für Justiz; Prof. Dr. Dorothea Herren, Institut für Wirtschaftsrecht Universität Bern sowie Prof. Dr. Vincent Martenet, Universität Lausanne/Vizepräsident der WEKO. Die Kerngruppe setzte sich zusammen aus Frank Stüssi (Sekretariat WEKO), Dr. Beat Zirlick (Sekretariat WEKO), Sven Michal (SECO) und Dr. Samuel Rutz (Sekretariat WEKO).

² Fünf Berichte, darunter die Funktionsanalyse, welche die Arbeitsweise der Wettbewerbsbehörden evaluiert, wurden von unabhängigen Experten erarbeitet.

³ Vgl. URL : <http://www.weko.admin.ch> [03.03.09].

⁴ Interpellation Baumann (06.3237): Organisationsstruktur der Wettbewerbsbehörden; Postulat RK-N (06.3634): Bericht über wettbewerbswidrige vertikale Vertriebsabreden nach Kartellgesetz; Interpellation Engelberger (07.3142): Überprüfung der KMU-Bekanntmachung; Interpellation Darbellay (07.3192): Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über Kalkulationshilfen; Motion Schweiger (07.3856): Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht; Parlamentarische Initiative Kaufmann (08.443): Existenzgefährdung infolge von Kartellbussen verhindern; Motion de Buman (08.3509): Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft; Interpellation Recordon (08.3640): Die Wettbewerbskommission (WEKO) stärken; Postulat WAK-N (08.3764): Wirtschaftslage der Schweiz und Stabilisierungsmassnahmen.

Insbesondere diagnostiziert sie mehrere Mängel im Gesetz, welche aus ihrer Sicht eine erneute Teilrevision des Kartellgesetzes rechtfertigen. Dabei hat die Evaluationsgruppe Kartellgesetz ihrem Auftrag entsprechend aufgezeigt, in welchen Bereichen aus ihrer Sicht das Gesetz resp. der Vollzug angepasst werden sollte, ohne bereits konkrete Formulierungsvorschläge für entsprechende Anpassungen des Gesetzes vorzulegen. Zudem hatte die Evaluationsgruppe Kartellgesetz ihre Arbeiten zu einem Zeitpunkt durchzuführen, als zu gewissen 2003 eingeführten Bestimmungen noch keine Leitentscheide vorlagen, womit insbesondere gewisse Auslegungsfragen durch die Wettbewerbsbehörden oder die zuständigen Gerichte im Evaluationszeitraum noch nicht beantwortet waren.

Empfehlungen der Evaluationsgruppe Kartellgesetz

Die 14 Empfehlungen, von denen sich zehn an den Gesetzgeber richten, lauten im Einzelnen wie folgt:

Empfehlung 1 (zentrale Aussage der Evaluation):

1. Am 1995 eingeführten und 2003 revidierten **Konzept des Kartellgesetzes** ist festzuhalten. Die 2003 neu eingeführten Instrumente *direkte Sanktionen*, *Bonusregelung* und *Hausdurchsuchungen* bedürfen keiner grundlegenden Überarbeitung.

Empfehlungen 2 bis 5 (aus Sicht der Evaluationsgruppe Kartellgesetz prioritär bzw. Grund für eine Gesetzesrevision):

2. Die **Wettbewerbsbehörden** sind von Politik und Wirtschaft unabhängig zu strukturieren und die Entscheidungsträger zu professionalisieren. Kommission und Sekretariat sind in eine einstufige Behörde zu überführen.
3. Für den formellen Austausch vertraulicher Informationen zwischen den schweizerischen und ausländischen Wettbewerbsbehörden sind mit den wichtigsten Handelspartnern **Kooperationsabkommen** abzuschliessen. Zum selben Zweck ist in Ergänzung dazu im Schweizer Recht eine **formell-gesetzliche Grundlage** einzuführen, welche die Wettbewerbsbehörden unter gewissen Voraussetzungen zur Bekanntgabe von Daten ermächtigt.
4. Die schweizerische **Zusammenschlusskontrolle** ist mit jener der EU zu harmonisieren: Einführung des SIEC-Test und der Effizienzeinrede mit einem auf die Schweiz angepassten Wohlstandsstandard (dynamischer Konsumentenwohlstands-Standard). Zugleich sind die Aufgreifkriterien anzupassen (insbesondere Senkung der Grenzbeträge).
5. Bei **vertikalen Restriktionen** ist auf die im Gesetz verankerte Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung zu verzichten. An der direkten Sanktionierbarkeit von unzulässigen Mindest- und Festpreisen sowie Gebietsbeschränkungen ist hingegen festzuhalten.

Empfehlungen 6 bis 10 (aus Sicht der Evaluationsgruppe Kartellgesetz im Rahmen einer Gesetzesrevision ebenfalls umzusetzen):

6. Das Instrumentarium der **zivilrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechtes** ist zu verstärken. So sollen von Wettbewerbsbeschränkungen betroffene Unternehmen, Konsumenten/innen und Verbände bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer

Rechte erhalten (insbesondere hinsichtlich Beweisführung, Aktivlegitimation und Schadenersatz).

7. Das Instrumentarium der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts (**Verfahrensrecht**) ist zu verbessern (z. B. hinsichtlich Vollstreckbarkeit, Beweislastverschiebung, Massenverfahren). Abzulehnen sind dagegen namentlich ein Legal Privilege für Unternehmensjuristen/innen und die Sanktionsbefreiung bei Compliance-Programmen.
8. In Art. 49a Abs. 1 KG (**direkte Sanktionsmöglichkeit**) ist ausdrücklich zu bestätigen, dass besonders schädliche unzulässige Wettbewerbsabreden (harte Kartelle) sanktionierbar sind, unabhängig von der Widerlegung der Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung.
9. Die direkte Sanktionsmöglichkeit im **Widerspruchsverfahren** nach Art. 49a Abs. 3 lit. a KG hat nicht bei Eröffnung einer Vorabklärung, sondern nur bei Eröffnung einer Untersuchung wiederaufzuleben. Die gesetzliche Frist von fünf Monaten ist zu kürzen.
10. Für die Einführung von **Verwaltungssanktionen gegen natürliche Personen** ist ein Vorschlag auszuarbeiten.

Empfehlungen 11 bis 14 (zuhanden der Vollzugsbehörde):

11. Ziff. 10 und 12 der **Vertikalbekanntmachung** sind anzupassen. Zum einen muss der Nachweis von Wettbewerb zwischen Anbietern verschiedener Marken (Interbrand-Wettbewerb) für die Widerlegung der Vermutung der Beseitigung des Wettbewerbs genügen können. Zum anderen ist von der „per se“-Erheblichkeit von vertikalen Restriktionen abzusehen. Dem ist zudem bei der anstehenden Überprüfung der **Bekanntmachung zum Krafffahrzeughandel** Rechnung zu tragen.
12. Die in der Funktionsanalyse erarbeiteten kurz- bis mittelfristigen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise in den **Wettbewerbsbehörden** sind in einem extern begleiteten Projekt weiter umzusetzen.
13. Das **Präsidium der WEKO** ist mit einem unabhängigen Ökonomen oder einer Ökonomin als zweite/n Vizepräsidenten/in zu ergänzen.
14. Zur effektiveren Durchsetzung des Kartellrechts ist die finanzielle und personelle **Ausstattung** des Sekretariates der WEKO zu verbessern.

3. HALTUNG DES BUNDESRATES

3.1 GRUNDSÄTZLICHE BEURTEILUNG

Der gesamtwirtschaftliche Ertrag und das langfristige Wachstumspotenzial einer Volkswirtschaft hängen von einer grossen Anzahl wirtschaftlicher Einflussfaktoren und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen ab. Es ist vielfach belegt, dass eine der Hauptbedingungen für die Erreichung gesamtwirtschaftlicher Effizienz und damit auch des Wohlfahrtsziels gemäss Bundesverfassung wirksamer Wettbewerb ist. Für den Bundesrat kommt daher einem fundierten und griffigen Kartellgesetz hohe Bedeutung zu.

Im Rahmen der Evaluation wurden zwei Studien erstellt, welche die volkswirtschaftlichen Effekte des Gesetzes und der Entscheide der Wettbewerbsbehörden zu messen versuchten. Zwar erlaubten die verfügbaren Daten häufig keine ökonometrische Analyse. Die Studien

zeigten jedoch, dass ein modernes Kartellrecht und eine unabhängige Wettbewerbsbehörde der Schweiz einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen. Konkret konnte etwa festgestellt werden, dass das Kartellgesetz und die WEKO einen wichtigen Beitrag zur Effizienzsteigerung in der Energieversorgung geleistet haben. Zugleich wurde in diesen Studien konstatiert, dass die 2003 eingeführten Instrumente wichtig sind, um die volkswirtschaftlich positive Wirkung herbeizuführen bzw. zu verstärken.

Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass sich das Konzept des heutigen Kartellgesetzes insgesamt bewährt hat und dass somit daran festzuhalten ist. Der Bundesrat kann namentlich feststellen, dass die zentralen neuen Instrumente des revidierten Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers erfüllen, durch die Erhöhung der Präventivwirkung des Gesetzes „volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern“ (Artikel 1 KG).

Der Bundesrat schlägt somit dem Gesetzgeber vor, am heutigen Konzept des Kartellgesetzes (drei materielle Pfeiler: Vorgehen gegen schädliche Wettbewerbsabreden, Verhinderung von Marktmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlusskontrolle) sowie an den neuen Instrumenten (direkte Sanktionen, Bonusregelung, Hausdurchsuchungen und Widerspruchsverfahren) grundsätzlich festzuhalten.

Der Bundesrat ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass das Kartellgesetz gewisse Mängel aufweist und dass Handlungsbedarf besteht. Er hat daher die Absicht, eine Vorlage für eine Teilrevision des Kartellgesetzes in Vernehmlassung zu geben. Entsprechend hat er das EVD beauftragt, die Empfehlungen der Evaluationsgruppe Kartellgesetz unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Auswirkungen zu konkretisieren. Gestützt auf konkrete Vorschläge für allfällige Anpassungen des Kartellgesetzes wird er anschliessend bis im Frühjahr 2010 über die Eröffnung einer Vernehmlassung für eine Teilrevision des Kartellgesetzes entscheiden. Dabei wird er berücksichtigen, wie die Vollzugsbehörden bis dann auf die an sie gerichteten Empfehlungen reagiert haben, wie sich die Praxis der WEKO und der Gerichte in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat und wie das Parlament auf diesen Bericht sowie die hängigen Vorstösse reagiert hat. Der Bundesrat anerkennt auch, dass eine Gesetzesrevision im Sinne der Empfehlungen der Evaluationsgruppe Kartellgesetz durch verschiedene parlamentarische Vorstösse gestützt und international begrüsst würde.

3.2 BEURTEILUNG DER EMPFEHLUNGEN

Der Bundesrat möchte eine Anpassung des Kartellgesetzes insbesondere in jenen Punkten ins Auge fassen, in welchen auch die Evaluationsgruppe Kartellgesetz prioritären Handlungsbedarf ortet. Es sind dies die *Stärkung der Wettbewerbskommission als unabhängige Institution*, die *Anpassung der Zusammenschlusskontrolle* sowie die *differenzierte Behandlung vertikaler Vereinbarungen*. Darüber hinaus sind aus Sicht des Bundesrats Massnahmen zur *Beschleunigung der Verfahren* zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Im Rahmen einer allfälligen Revision würde der Bundesrat schliesslich auch anstreben, die Unternehmen in materieller und administrativer Hinsicht zu entlasten.

3.2.1 STÄRKUNG DER WETTBEWERBSKOMMISSION ALS UNABHÄNGIGE INSTITUTION

Gemäss Kartellgesetz bestehen die Wettbewerbsbehörden aus der WEKO (Entscheidbehörde) und einem Sekretariat (Untersuchungsbehörde), wobei die Kommission aus elf bis 15 Mitgliedern besteht, deren Mehrheit unabhängige Sachverständige sein müssen. Seit 2008 gehören der WEKO zwölf (bis dahin stets 15) Personen an – sieben unabhängige Sachverständige und fünf so genannte Verbands- und Interessensvertreter. Alle üben ihr Amt im Milizsystem zusätzlich zu einer hauptberuflichen Tätigkeit aus. Aufgrund dieser Verkleinerung hat die WEKO seither das frühere Kammersystem zugunsten eine „Präsidiumssystems“ aufgegeben.

Auf dieser institutionellen Ebene sieht die Evaluationsgruppe Kartellgesetz den grössten Handlungsbedarf. Ihrer Meinung nach sollten die Wettbewerbsbehörden von Politik und Wirtschaft umfassend *unabhängig* (d.h. insbesondere ohne Verbands- und Interessensvertreter/innen sowie ohne Verwaltungsräte/innen) sein und das Entscheidgremium sollte professionalisiert und damit insbesondere auch verkleinert werden (*Professionalisierung*). Es sollte auf wenige ausgewiesene Fachleute mit einem erhöhten Beschäftigungsgrad beschränkt werden, wobei zumindest das Präsidium vollamtlich ausgestaltet werden sollte. Zudem ist die heute gelegentlich unklare und von verschiedener Seite bemängelte *Kompetenzzuordnung* innerhalb der Wettbewerbsbehörden klarer zu gestalten, etwa durch die Überführung von Kommission und Sekretariat in eine einstufige Behörde oder durch eine klarere Trennung von Untersuchungs- und Entscheidbehörde.

Die heutige Zusammensetzung der WEKO stammt aus der Zeit, als die frühere Kartellkommission die wettbewerbspolitischen Nachteile einer Wettbewerbsbeschränkung umfassend gegenüber allfälligen Vorteilen (z.B. sozial- oder umweltpolitischer Art) abzuwägen hatte und keine direkten Sanktionen aussprechen konnte. Seit 1995 ist die WEKO jedoch verpflichtet, bei ihren Entscheiden ausschliesslich wettbewerbliche Aspekte zu berücksichtigen, weshalb sie politisch nicht mehr breit abgestützt und entsprechend nicht mehr so gross sein muss. Damit ist die WEKO zu einer quasi-gerichtlichen Instanz geworden, welche seit 2004 auch direkte Sanktionen aussprechen kann. Als solche kann die WEKO nur glaubwürdig sein, wenn sie ihre Entscheide frei von politischen und wirtschaftlichen Interessen fällt. Weiter haben die Komplexität der zu beurteilenden Geschäfte sowie die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder (ca. 40%-Pensum für ein ordentliches Mitglied) und damit auch das Ungleichgewicht gegenüber dem professionellen Sekretariat bezüglich Wissensstand, Entscheidungsmacht und Prozesskontrolle in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die WEKO kann zudem schon heute, wenn sie in einem konkreten Fall nicht über das erforderliche Know-how verfügt, unabhängige Experten/innen heranziehen.

Die geltende Situation ist insbesondere von der OECD, aber auch in parlamentarischen Vorstössen⁵ sowie von vielen Experten/innen und internen Beobachtern in Frage gestellt, da die WEKO bezüglich Grösse und Struktur, insbesondere auch im internationalen Vergleich, den gestellten Anforderungen nicht mehr genüge. Durch den Einsatz von Verbands- und Interessensvertreter/innen in der WEKO weicht die Schweiz denn auch vom internationalen Standard der Unabhängigkeit und dem Trend zur Professionalisierung ab.

Gemäss Gutachten von Prof. Dr. Baudenbacher,⁶ Präsident des EFTA-Gerichtshofes, sind Verbands- und Interessensvertreter/innen strukturell nicht in einer Position, in voller

⁵ Interpellation Baumann (06.3237): Organisationsstruktur der Wettbewerbsbehörden; Motion de Buman (08.3509): Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft; Interpellation Luc Recordon (08.3640): Die Wettbewerbskommission (WEKO) stärken.

⁶ Gutachten zur Evaluation bestimmter Aspekte des schweizerischen Kartellgesetzes: Institutionelles Setting – Vertikalbeschränkungen – Individualsanktionen – Private Enforcement, Prof. Dr. Carl Baudenbacher, 31. August 2008.

Unabhängigkeit zu entscheiden. Sie befinden sich per definitionem in einem permanenten Interessenkonflikt. Nur schon der Anschein der Befangenheit von Mitgliedern der WEKO macht deren Entscheide, welche auch Sanktionen umfassen, unter rechtsstaatlichen Prinzipien angreifbar.

Würde die WEKO in Zukunft kleiner ausgestaltet und im Gegenzug das Pensum der Mitglieder erhöht, wäre die WEKO mit den in den letzten Jahren geschaffenen Sektorregulierungsbehörden (FINMA, Comcom, Elcom) vergleichbar. Das Anliegen, Kenntnisse der Wirtschaftspraxis und fachliches Know-how einbringen, könnte etwa auch dadurch erfüllt werden, dass Fachrichter/innen mit einschlägiger Berufserfahrung in die WEKO gewählt werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die WEKO ihre Arbeit in Zukunft noch unabhängiger und noch mehr als professionelles Fachgremium wahrnehmen können sollte. Er hat daher das EVD beauftragt, konkrete Vorschläge für eine institutionelle Reform (Stärkung von Unabhängigkeit und Professionalität des Entscheidgremiums sowie Klärung der Kompetenzzuordnung innerhalb der Wettbewerbsbehörden) auszuarbeiten. Im Vordergrund stehen dabei eine Kommission mit deutlich weniger Mitgliedern, jedoch höheren Arbeitspensen als heute, und eine einstufige Behörde, wobei auch andere Optionen geprüft werden können. Weiter ist zu prüfen, welche Alternativen bestehen, bei denen die Erfahrungen der Wirtschaft in der Kommission berücksichtigt werden können und gleichzeitig die inhärenten Konflikte in Sachen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Prinzipien gelöst werden. Bei der Beurteilung dieser Vorschläge wird der Bundesrat nebst den finanziellen und personellen Auswirkungen auch berücksichtigen, welche Massnahmen die Wettbewerbsbehörden gestützt auf Empfehlung 12 der Evaluationsgruppe Kartellgesetz in der Zwischenzeit selbst umgesetzt haben, um die Arbeitsweise zu verbessern.⁷

3.2.2 MODERNISIERUNG DER ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE

In ihrer heutigen Ausgestaltung erlaubt die schweizerische Zusammenschlusskontrolle nach Meinung der Evaluationsgruppe Kartellgesetz nicht, wettbewerbswidrigen Auswirkungen von Fusionen genügend Rechnung zu tragen. Die Aufgreif- und Eingreiffkriterien des Kartellgesetzes sind im internationalen Vergleich permissiv bzw. „fusionsfreundlich“. Die Hürde zur Untersagung einer Fusion ist in der Schweiz höher angesetzt als in europäischen Ländern und anderen Industriestaaten mit vergleichbaren Regelwerken. So kann – gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts – eine Fusion selbst dann nicht untersagt werden, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Dies ist erst dann möglich, wenn die marktbeherrschende Stellung geeignet ist, den wirksamen Wettbewerb zu beseitigen. Dadurch ist es praktisch nicht möglich, dass in der Schweiz Zusammenschlüsse untersagt werden können, selbst wenn sie zu erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen und schädlichen Effekten für die schweizerische Volkswirtschaft, namentlich für die Konsumenten/innen, führen können. Auf Seiten der involvierten Unternehmen und der Wettbewerbsbehörden bindet die heutige Zusammenschlusskontrolle zudem umfangreiche Ressourcen.

⁷ Die Wettbewerbsbehörden haben im Oktober 2008 begonnen, in einem extern begleiteten Projekt Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die der Verbesserung der Arbeit innerhalb des geltenden Systems dienen (Kommissionsorganisation, Arbeitsweise in WEKO und Sekretariat).

Eine solch permissive Zusammenschlusskontrolle trägt angesichts der starken Konzentrationstendenzen in verschiedenen Märkten nach Ansicht der Experten/innen den Zielen des Kartellgesetzes nicht Rechnung. Denn es ist weitgehend unbestritten, dass in konzentrierten Märkten auch Fusionen, welche den wirksamen Wettbewerb nicht vollständig beseitigen, ein Ausmass an Marktmacht schaffen können, das sich zum Nachteil von Wirtschaft und Konsumenten/innen auswirkt bzw. die Wohlfahrt mindert.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Evaluationsgruppe Kartellgesetz, die schweizerische Zusammenschlusskontrolle mit jener der EU zu harmonisieren. Mit einer Angleichung an das europäische Recht sollen einerseits die Eingriffsschwellen gesenkt werden, wobei zugleich die Aufgreifkriterien zu prüfen wären. Andererseits soll das administrative Vorgehen für Behörden und Unternehmen – namentlich bei der Prüfung multinationaler Zusammenschlüsse – vereinfacht werden, damit die Effizienz der Zusammenschlusskontrolle erhöht wird und der Aufwand trotz Senkung der Schwellenwerte möglichst gleich bleibt. Darüber hinaus könnten sich Unternehmen und Wettbewerbsbehörden bei einer Angleichung an das europäische Recht auch auf eine bestehende internationale Rechtsprechung und die breite Erfahrung anderer Behörden abstützen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat dem EVD den Auftrag erteilt, einen konkreten Vorschlag zur Anpassung der Zusammenschlusskontrolle, insbesondere in Bezug auf die Aufgriffs- und Eingriffsschwelle, auszuarbeiten.

3.2.3 DIFFERENZIERTERE BEHANDLUNG VERTIKALER VEREINBARUNGEN

Im Rahmen der Teilrevision von 2003 hat das Parlament – in Abweichung zur Botschaft des Bundesrats – Art. 5 Abs. 4 KG erlassen. Darin wird für bestimmte vertikale Absprachen (d.h. solche zwischen Akteuren unterschiedlicher Marktstufen, z.B. Herstellern und Händlern) die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs bzw. deren Unzulässigkeit vermutet. Der Bundesrat hatte damals die Meinung vertreten, dass Vertikalabreden nicht grundsätzlich als volkswirtschaftlich schädlich einzustufen seien und daher lediglich vom ordentlichen Abredetatbestand erfasst und gemäss den allgemeinen Kriterien auf ihre KG-Widrigkeit geprüft werden sollten. Die WEKO präziserte diese Bestimmung in einer Bekanntmachung so, dass heute gewisse Typen von Vertikalabsprachen unabhängig von den betroffenen Marktanteilen quasi *per se* als unzulässig gelten. Damit wurde ein Risiko geschaffen, dass volkswirtschaftlich sinnvolle und gar wettbewerbsfördernde Zusammenarbeitsformen zwischen Unternehmen verhindert werden. Dies widerspricht dem Zweckartikel des Kartellgesetzes und läuft der internationalen, auch europäischen Tendenz in Richtung Einzelfallbetrachtung solcher Abreden zuwider.

Seit ihrem Bestehen sind diese KG-Bestimmung und die Bekanntmachung der WEKO Gegenstand von Kritik seitens von Experten/innen, Anwälten/innen und Verbänden. Es wird insbesondere moniert, dass die Bekanntmachung der WEKO wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht, indem sie namentlich die Bedeutung des Interbrand-Wettbewerbs (d.h. des Wettbewerbs zwischen verschiedenen auf demselben Markt vorhandenen Marken) ungenügend berücksichtigt. Gemäss ökonomischer Theorie und Empirie können vertikale Abreden in der Regel nur dann wettbewerbschädigende Auswirkungen haben, wenn Unternehmen mit Marktmacht involviert sind. Funktioniert demgegenüber der Wettbewerb zwischen verschiedenen auf einem Markt tätigen Unternehmen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass vertikale Vereinbarungen schädliche Auswirkungen zeitigen. Sofern auf einem Markt intensiver Wettbewerb herrscht, ist es im

Gegenteil wahrscheinlich, dass eine solche Restriktion effizient und wohlfahrtssteigernd ist. Im Rahmen der Evaluationsarbeiten wurde diese Gesetzesbestimmung – auch in Erfüllung des Postulats 06.3634⁸ – einer detaillierten Analyse unterzogen. Anhand von 91 Geschäften der Wettbewerbsbehörden zeigte sich, dass sich die meisten vertikalen Vereinbarungen nicht erheblich auf den Wettbewerb auswirkten. Die Evaluationsgruppe Kartellgesetz stellte fest, dass die in Art. 5 Abs. 4 KG verankerte Vermutung der Beseitigung des Wettbewerbs für gewisse vertikale Vereinbarungen auch aus dieser Perspektive unzutreffend zu sein scheint.

Auch wurden von Seiten der Unternehmen Anzeichen dafür festgestellt, dass aus diesem Artikel ein Schutz von (kleinen) Wettbewerbern und nicht des Wettbewerbs resultiert. Die im Rahmen der Evaluation befragten Anwälte/innen vertraten die Meinung, dass die Unternehmen diese neue Gesetzesbestimmung befolgen und deshalb suboptimale, weniger effiziente Verhaltensweisen bezüglich Produktion, Vertrieb und Verkauf wählen würden.

Mit der neuen Bestimmung und Bekanntmachung besteht folglich die Gefahr, dass effiziente vertikale Vereinbarungen zwischen Marktteilnehmenden verschiedener Marktstufen verhindert werden. Dies wirkt sich negativ auf die Unternehmen und die Konsumenten/innen aus. Da sich mit Anpassungen im Vollzug nur ein Teil der Probleme lösen lässt, empfiehlt die Evaluationsgruppe Kartellgesetz, bei vertikalen Bestimmungen auf die im Gesetz verankerte Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung zu verzichten, aber an der direkten Sanktionierbarkeit von unzulässigen Mindest- und Festpreisen sowie Gebietsbeschränkungen festzuhalten.

Der Bundesrat teilt im Grundsatz die Auffassung, wonach vertikale Abreden differenzierter beurteilt werden sollten. Er hat dem EVD den Auftrag erteilt, konkrete Vorschläge – namentlich zur Aufhebung des geltenden Vermutungstatbestands der Schädlichkeit vertikaler Absprachen – auszuarbeiten. Folge einer solchen Anpassung wäre, dass Vertikalabreden gleich wie Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen würden. Nach Vorliegen dieser Vorschläge wird der Bundesrat bei seiner definitiven Entscheidungsfindung auch berücksichtigen, inwieweit die WEKO die an sie gerichtete Empfehlung 11 der Evaluationsgruppe Kartellgesetz umgesetzt hat, welche eine Anpassung der WEKO-Bekanntmachung zu Vertikalabreden in dieselbe Richtung vorschlägt.

3.2.4 PRÜFUNG VON MASSNAHMEN ZUR BESCHLEUNIGUNG DER VERFAHREN

Im Rahmen der Evaluation des Kartellgesetzes wurde eine detaillierte Analyse der Dauer der Verfahren der WEKO vorgenommen.⁹ Eine Untersuchung ohne vorgängige Vorabklärung dauerte in den vergangenen Jahren im Durchschnitt knapp 25 Monate. Ging einer Untersuchung eine Vorabklärung voran, betrug die Gesamtdauer des Verfahrens durchschnittlich 33 Monate. Diejenigen Verfahren, die vor die erste Rekursinstanz weitergezogen wurden, dauerten im Schnitt 38 Monate (32 Monate ohne Vorabklärung). Ging der Fall bis vor Bundesgericht, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 57,5 Monate (47 Monate ohne Vorabklärung). Die Dauer der einzelnen Verfahren variierte stark und hing gemäss Analyse der Evaluationsgruppe Kartellgesetz von mehreren Faktoren ab (Komplexität der Materie, Ressourcen des Sekretariats, Effizienz der Behörden, Verhalten

⁸ Postulat RK-N (06.3634): Bericht über wettbewerbswidrige vertikale Vertriebsabreden nach Kartellgesetz.

⁹ Vgl. Projektbericht P6 „Verfahrensdauer kartellrechtlicher Verfahren“ vom 23. Dezember 2008.

der Verfügungsadressaten). Die Evaluationsgruppe Kartellgesetz kam zwar zum Schluss, dass auch bei den lang andauernden Verfahren deren Länge erklärt werden konnte. Auch aus Sicht des Bundesamts für Justiz dauern die Verfahren nicht übermässig lang.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die empfohlenen respektive bereits an die Hand genommenen Änderungen im institutionellen Bereich mindestens in einzelnen Fällen zu einer Verkürzung der Verfahren führen werden bzw. würden. Auch die vorgeschlagenen Anpassungen im materiellen Bereich (Anpassung der Zusammenschlusskontrolle sowie der Bestimmung über vertikale Abreden) würden es der Wettbewerbsbehörde erlauben, ihre Ressourcen gezielter einzusetzen. Darüber hinaus könnte auch ein Informationsaustausch mit ausländischen Behörden (vgl. unten) in bestimmten Fällen eine Untersuchung erleichtern und damit beschleunigen. Zur Beschleunigung beitragen könnten im Weiteren eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Frist im Widerspruchsverfahren, eine Verbesserung der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts und eine Bestätigung, dass besonders schädliche unzulässige Wettbewerbsabreden unabhängig von der Widerlegung der Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung sanktionierbar sind. Auch zu prüfen ist, ob zur effektiveren Durchsetzung des Kartellrechts die finanzielle und personelle Ausstattung des Sekretariates der WEKO auszubauen ist; die neuen Instrumente haben den Verfahrensaufwand deutlich erhöht und lassen die Wettbewerbsbehörden gerade bei den Hausdurchsuchungen an Grenzen stossen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass im Interesse der involvierten Parteien, aber auch der übrigen Unternehmen und der Konsumenten/innen, die Dauer der kartellrechtlichen Verfahren nach Möglichkeit noch weiter reduziert werden sollte.¹⁰ Er hat daher das EVD beauftragt, die oben genannten Anpassungen und weitere Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren zu prüfen und wo nötig Vorschläge für gesetzliche Anpassungen auszuarbeiten, wobei diese jedoch weder zu einer Beschränkung der Parteirechte noch zur Schaffung eines eigentlichen KG-Verfahrensrechts führen sollten. Darüber hinaus sollten auch im Vollzug Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren geprüft und nach Möglichkeit unabhängig von allfälligen Anpassungen im Gesetz umgesetzt werden. Nach Vorliegen dieser Vorschläge, d.h. bei der Beurteilung des Handlungsbedarfs auf Gesetzesstufe, ist zu berücksichtigen, welche Massnahmen die WEKO selbst an die Hand genommen hat, um die Dauer der Verfahren zu reduzieren.

3.2.5 WEITERE ZU VERTIEFENDE PUNKTE

Über diese Aspekte hinaus wird das EVD auch die weiteren Empfehlungen der Evaluationsgruppe Kartellgesetz, die teilweise auch Gegenstand parlamentarischer Vorstösse sind, vertieft prüfen und dazu allenfalls konkrete Vorschläge zur Anpassung des Kartellgesetzes ausarbeiten. Hierzu gehören beispielsweise eine Stärkung des Kartellzivilrechts sowie punktuelle Änderungen des Verfahrensrechts sowie die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zur Bekanntgabe von Daten an ausländische Wettbewerbsbehörden. Wie bereits in seiner Antwort auf die Motion Schweiger¹¹

¹⁰ In diesem Sinne auch Motion de Buman (08.3509): Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft.

¹¹ Motion Schweiger (07.3856): Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht.

festgehalten, soll auch die Einführung von Sanktionen gegen an Kartellen beteiligte natürliche Personen geprüft werden.¹²

3.2.6 AN DEN BUNDESRAT GERICHTETE EMPFEHLUNGEN

Die Evaluationsgruppe Kartellgesetz hat zwei Empfehlungen an den Bundesrat ausgesprochen. Zum einem legt sie dem Bundesrat nahe, das Präsidium der WEKO mit einem unabhängigen Ökonomen oder einer unabhängigen Ökonomin als zweitem/r Vizepräsidenten/in zu ergänzen. Der Bundesrat prüft diese Empfehlung gegenwärtig.

Zum andern empfiehlt die Evaluationsgruppe Kartellgesetz, die finanzielle und personelle Ausstattung des Sekretariats der WEKO zu verbessern; diese Empfehlung bildet auch Gegenstand von zwei parlamentarischen Vorstössen.¹³ Angesichts der auf den Bundeshaushalt zukommenden Zusatzbelastungen ist der Bundesrat gezwungen, diese Empfehlung kritisch zu analysieren. Er ist der Meinung, dass hierüber sowie über das allfällige Ausmass eines Ausbaus der finanziellen und personellen Ressourcen des Sekretariats erst dann entschieden werden sollte, wenn die Weiterentwicklung des Kartellrechts genauer beurteilt werden kann. Insbesondere ist abzuwarten, welche Resultate die bereits eingeleitete Umsetzung der an die Wettbewerbsbehörde gerichteten Empfehlung, ihre Arbeitsweise zu verbessern, zeitigt.

3.3 INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN

Mit der wachsenden internationalen Verflechtung haben auch die grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen zugenommen. Diese können dann am besten bekämpft werden, wenn die Wettbewerbsbehörden international zusammenarbeiten und auch vertrauliche Informationen austauschen dürfen. Die Schweiz kennt bisher weder ein internationales Kooperationsabkommen zum Austausch vertraulicher Informationen noch eine nationale gesetzliche Norm, die den formellen Informationsaustausch zwischen Wettbewerbsbehörden regeln würde. Einzig das Luftverkehrsabkommen mit der EU enthält wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zum Informationsaustausch. Einige Freihandelsabkommen enthalten Bestimmungen zur Kooperation in Wettbewerbsfragen, ohne jedoch den Austausch vertraulicher Informationen einzuschliessen. Das Fehlen eines Kooperationsabkommens bezüglich Austausch vertraulicher Informationen kann beispielsweise dazu führen, dass ausländische Wettbewerbsbehörden ausserhalb der Schweiz eine Hausdurchsuchung gegen ein internationales Kartell durchführen, das auch die Schweiz abdeckt. Die in der Schweiz beteiligten Unternehmen können heute von solchen Aktionen erfahren, bevor die WEKO Kenntnisse über den Kartellverdacht und die Hausdurchsuchung erlangt. Damit sind die Unternehmen in der Schweiz gewarnt und können der Entdeckung von relevanten Informationen durch die WEKO vorbeugen. Die Evaluationsgruppe Kartellgesetz empfiehlt daher, für den formellen Austausch vertraulicher Informationen zwischen den schweizerischen und ausländischen Wettbewerbsbehörden mit

¹² Die von der Motion Schweizer ebenfalls geforderte Berücksichtigung von Compliance-Programmen nicht als sanktionsminderndes, sondern als sanktionsausschliessendes Element lehnt der Bundesrat nach wie vor ab.

¹³ Motion de Buman (08.3509): Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft; Interpellation Luc Recordon (08.3640): Die Wettbewerbskommission (WEKO) stärken.

den wichtigsten Handelspartnern, allen voran mit der EU, Kooperationsabkommen abzuschliessen.¹⁴

Wenn der Informationsaustausch auch mit den Behörden derjenigen Ländern stattfinden soll, mit welchen keine solchen Abkommen bestehen bzw. abgeschlossen werden, müsste – in Analogie z.B. zu den Bundesgesetzen über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen oder den internationalen Kulturgütertransfer – im Kartellgesetz eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage zur Bekanntgabe von Daten an ausländische Wettbewerbsbehörden geschaffen werden. Wie weiter oben erwähnt, wird das EVD gestützt auf eine entsprechende Empfehlung der Evaluationsgruppe Kartellgesetz hierfür einen konkreten Vorschlag erarbeiten.

In seinem Beschluss vom 27. Februar 2008 zu den neuen Verhandlungsthemen mit der EU hat der Bundesrat ein solches Kooperationsabkommen nicht als prioritäres Dossier bezeichnet, sondern in die Liste derjenigen Themen aufgenommen, für welche aus seiner Sicht gegenwärtig kein Explorations- oder Verhandlungsbedarf mit der EU besteht. Im September 2008 wurde dieses Thema auf Wunsch der EU zwischen der EU-Wettbewerbskommissarin sowie der Vorsteherin EVD erstmals auf politische Ebene aufgenommen. Seither wurde auf technischer Ebene eine so genannte „fact finding mission“ durchgeführt. Auf beiden Stufen wurde von Seiten der EU Interesse an einem solchen Abkommen signalisiert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass aus wettbewerbspolitischer Sicht grundsätzlich ein Interesse an einem Kooperationsabkommen mit der EU – sowie mit anderen wichtigen Handelspartnern – besteht. Gleichzeitig ist aus seiner Sicht die allfällige Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit der EU zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer innen- und europapolitischen Gesamtbeurteilung zu beschliessen. Er hat daher dem EVD und dem EDA den Auftrag erteilt, weitere Abklärungen vorzunehmen, welche es ihm ermöglichen, die Opportunität von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU für den formellen Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden auch aus europapolitischer Sicht zu beurteilen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Bundesrat schlägt dem Gesetzgeber vor, am heutigen Konzept des Kartellgesetzes mit seinen drei materiellen Pfeilern (Vorgehen gegen schädliche Wettbewerbsabreden, Verhinderung von Marktmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlusskontrolle) sowie an den neuen Instrumenten (direkte Sanktionen, Bonusregelung, Hausdurchsuchungen und Widerspruchsverfahren) grundsätzlich festzuhalten.

Er ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass das Kartellgesetz gewisse Mängel aufweist und dass Handlungsbedarf besteht. Entsprechend hat er das EVD beauftragt, bis im Frühjahr 2010 konkrete Vorschläge für eine Anpassung des Kartellgesetzes zu erarbeiten. Die auszuarbeitenden Vorschläge sollen sich insbesondere auf die Stärkung der Wettbewerbskommission als unabhängige Institution, die Anpassung der Zusammenschlusskontrolle, die differenzierte Behandlung vertikaler Vereinbarungen sowie die Beschleunigung der Verfahren beziehen. Auch weitere von der Evaluationsgruppe Kartellgesetz angeregte Anpassungen, die z.T. auch in parlamentarischen Vorstössen

¹⁴ In diesem Sinne auch Motion de Buman (08.3509): Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft.

gefordert wurden, sollen vertieft geprüft und allenfalls zur Umsetzung vorgeschlagen werden. Zudem werden das EVD und EDA weitere Abklärungen vornehmen, welche es dem Bundesrat ermöglichen, die Opportunität von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU für den formellen Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden auch aus europapolitischer Sicht zu beurteilen.

Gestützt auf diese konkreten Vorschläge und Abklärungen wird der Bundesrat bis im Frühjahr 2010 über die Eröffnung einer Vernehmlassung entscheiden. Bei seiner Entscheidung wird der Bundesrat auch berücksichtigen, welche Konsequenzen die Vollzugsbehörden bis dann aus den Empfehlungen der Evaluationsgruppe Kartellgesetz gezogen haben, wie sich die Praxis der WEKO und der Gerichte in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat und wie das Parlament auf diesen Bericht sowie die hängigen Vorstösse reagiert hat.